



STADT SCHENEFELD

Ortssatzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631, berichtigt 2004 Seite 140) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Ortssatzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der Entwässerungsgräben sowie der Grabenverrohrungen, die im Interesse der Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken vorgenommen worden sind. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen oder Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis unter **A** aufgeführten Straßen wird für folgende Straßenteile im Sinne des § 1 Abs. 2 der Ortssatzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern auferlegt:
- die Gehwege,
 - die begehbaren Seitenstreifen,
 - die nicht befahrbaren Wohnwege,
 - die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist,
 - die Parkbuchten,
 - die Rinnsteine mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis unter **B** aufgeführten Landesstraßen und besonders verkehrsreichen Straßen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung

- (2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. eine dinglich wohnberechtigte Person, sofern dieser das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist eine reinigungspflichtige Person nicht in der Lage, ihre Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie eine geeignete andere Person mit der Reinigung zu beauftragen. In diesem Fall haftet die ursprünglich reinigungspflichtige Person jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.
- (4) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt und mit Zustimmung der Stadt die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet die nach Abs. 1 und 2 der Ortssatzung ursprünglich verpflichtete Person für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein die übernehmende dritte Person.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Straßenteile gemäß § 2 Abs. 1 der Ortssatzung einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird. Dabei ist die Verwendung von Herbiziden, und zwar auch der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel, nicht gestattet.

- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 der Ortssatzung hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den reinigungspflichtigen Personen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg- abschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut und salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger und der Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 des Straßen- und Wegegesetzes die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der reinigungspflichtigen Person, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr dies zumutbar ist.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder Dritte, die Hunde ausführen, sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 des Straßen- und Wegegesetzes. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Ortssatzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Ortssatzung verstößt,
 3. eine außergewöhnliche Verunreinigung gemäß § 4 dieser Ortssatzung nicht ohne schuldhafte Verzögerung beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der pflichtigen Person nicht zugemutet werden kann.

§ 8**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Schenefeld ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Ortssatzung personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücks-, Flurstücks- und Grundbuch-bezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten oder sonstigen Reinigungspflichtigen zu erheben und zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können aus folgenden Unterlagen erhoben werden: Liegenschaftsbüchern, Grundsteuerakten, Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen sowie Einwohnermeldedateien.

Die Stadt darf sich die Daten von den jeweils zuständigen Ämtern oder Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Unterlagen entnehmen und zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verwenden, speichern oder weiterverarbeiten.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schenefeld vom 15.02.1965 einschließlich ihrer Nachtragssatzungen vom 25.02.1982 und 25.04.1985 und der Einfügung datenschutzrechtlicher Bestimmungen außer Kraft.

Schenefeld, den 04. Dezember 2009

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

Christiane Küchenhof
Bürgermeisterin

Anlage Straßenverzeichnis

gemäß § 2 Abs. 1 der Ortssatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schenefeld vom 04. Dezember 2009

A

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Verpflichteten gemäß § 2 der Ortssatzung auferlegt wird, auch wenn einige Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen:

Achter de Hoef (ab Halstenbeker Chaussee bis Ende der Bebauung)
 Achter de Weiden *)
 Achterndiek
 Achtern Dörp
 Akazienweg
 Alte Landstraße
 Altonaer Chaussee *)
 Am Kiebitzgraben
 Am Klövensteen
 Am Pulverberg
 Amselweg
 Am Teich
 Am Wasserberg
 An der Doppeleiche
 An der Düpenau
 Aneken (ab Blankeneser Chaussee bis Ende der Bebauung)
 Aternweg
 Autal
 Bäckerstraße*)
 Baumschulenweg
 Beim Findling
 Bekweiden
 Bi de Windmöl
 Birkenallee
 Blankeneser Chaussee *)
 Blockhorner Weiden
 Blocksberg
 Blocksberger Moor (ab Lornsenstraße bis Ende der Bebauung)
 Bogenstraße
 Borgfelde
 Buchenweg
 Buchsbaumweg
 Chemnitzstraße
 Dahlienweg
 Dannenkamp *)
 Danziger Straße
 Dietrichsenweg
 Distelkoppel
 Doktorstieg
 Dorfplatz *)

Dorfstraße
Dornkamp
Drift
Ebenholzweg
Efeuweg
Eibenweg
Eichendorffstraße
Eichenweg
Eidelstedter Weg
Engelbrechtstieg
Engelbrechtweg
Erlenweg
Eschenweg
Fehrsweg
Fichtenweg
Flaßbarg
Flaßweg (ab Am Barls bis Ende der Bebauung)
Fliederweg
Friedrich-Ebert-Allee *)
Friedrich-Hebbel-Straße
Friedrichshulder Stieg
Fritz-Lau-Straße
Fritz-Reuter-Platz
Fritz-Tarnow-Straße
Gartenstraße
Gorch-Fock-Straße
Gremsbargen
Halstenbeker Chaussee *)
Hasselbinnen *)
Hauptstraße *)
Heetbarg
Heisterweg
Hermann-Löns-Straße
Holstenplatz
Holstenstraße
Holtkamp
Holzkoppel (ab Osterbrooksweg bis Ende der Bebauung)
Hünenkamp
Husbargen
Im Winkel
In de Masch
In de Wisch
Industriestraße *)
Jahnstraße
Kameruner Weg (nur Straßenfront der Grundstücke Friedrichshulder Stieg 1 und 2)
Kampweg
Karkweg
Kastanienallee
Kehrwieder
Kiebitzweg *)
Kiefernweg
Kirchenplatz
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Straße

Kleiner Styg
 Knöterichstieg
 Königsberger Straße
 Kornweg
 Krähenhorst
 Kreuzweg
 Krokusweg
 Krummstück
 Kurze Straße
 Kurzer Kamp
 Kykerweg
 Lerchenweg
 Ligusterweg
 Linaustraße
 Lindenallee
 Lornsenstraße *)
 Meisenweg
 Mittelstraße
 Möwenring
 Moorkamp
 Moorstieg
 Moorweg
 Mühlendamm (keine Gehwegreinigung durch die Anlieger Dorfstraße 1 bis 19) *)
 Mühlenstieg
 Mühlenstraße
 Nachtigallenstieg
 Nedderstraße *)
 Neuenkamp
 Op de Gehren
 Opm Blockhorn
 Opn Plack
 Opn Stüg (ab Op de Gehren bis zum Ende der Bebauung)
 Osterbrooksweg *)
 Palmenweg
 Papenmoorweg
 Papenstieg
 Pappelweg
 Parkgrund *)
 Parksee
 Parkstieg
 Roßhornweg
 Rotdornweg
 Rosenweg
 Rudolf-Kinau-Weg
 Sandstückenweg (von der Hauptstraße sowie vom Osterbrooksweg jeweils bis zum Ende der angrenzenden Bebauung)
 Seggerweg
 Sülldorfer Weg (ab Hauptstraße bis Ende des Grundstücks Op de Gehren 47 sowie zwischen den Hausnummern 70 bis inkl. 120)
 Swatten Weg *)
 Schäferkamp
 Scharmbrooksweg (ab Achter de Hoef bis Ende der Bebauung)
 Scharrencamp
 Schenefelder Platz *)

Schulstraße
 Schwalbenweg
 Stettiner Straße
 Stückweg
 Tannenweg
 Teichweg
 Theekamp
 Theeweide
 Theodor-Storm-Straße
 Timm-Kröger-Straße
 Timmermannsweg
 Tulpenweg
 Uetersener Weg
 Ulmenweg
 Voßbargweide
 Voßhörn
 Wacholderweg
 Wachtelweg
 Waterhorn
 Weidenweg
 Wiesengrund
 Wurmkamp
 Zypressenweg

***)nur Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Rinnsteine im Bereich der Parkbuchten**

B

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Reinigung der Rinnsteine in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nicht von den Verpflichteten gemäß § 2 der Ortssatzung vorzunehmen ist:

1. Landesstraßen (innerhalb der Ortsdurchfahrten):

Altonaer Chaussee
 Blankeneser Chaussee
 Halstenbeker Chaussee
 Hauptstraße (westlich der Kreuzung Blankeneser Chaussee/Bäckerstraße)

2. besonders verkehrsreiche Straßen:

Achter de Weiden
 Bäckerstraße
 Dannenkamp
 Dorfplatz
 Friedrich-Ebert-Allee
 Hasselbinnen
 Hauptstraße (östlich der Kreuzung Blankeneser Chaussee/Bäckerstraße)
 Industriestraße
 Kiebitzweg
 Lornsenstraße
 Mühlendamm
 Nedderstraße (im Bereich der Grundstücke Nr. 40/43)
 Osterbrooksweg
 Parkgrund

Schenefelder Platz (Hausnummer 1 bis 7 sowie Busbahnhof)

Swatten Weg

Soweit an den zu den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Straßen Rinnsteine zu Parkbuchten gehören, verbleibt die Reinigungspflicht für diese Rinnsteine bei den gemäß § 2 der Ortsatzung Verpflichteten.